



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

21.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Paschert, Frau Durek

Telefon: 492-5890; -5632

Paschert@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderungen der Satzung und Wahlordnung des Jugendrates sowie des Jugendamtes der Stadt Münster

Beratungsfolge

03.06.2019	Jugendrat	Vorberatung
04.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
18.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
18.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
25.06.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
26.06.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
27.06.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
27.06.2019	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
02.07.2019	Sportausschuss	Vorberatung
03.07.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.07.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt
 - 1.1. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Münster (Anlage II).
 - 1.2. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Münster (Anlage III).
 - 1.3. Die Neufassung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Anlage IV).

2. Die Satzungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Die Anregung des Jugendrates JR24/0001/2019 ist somit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

I. Ausgangslage

Der Jugendrat der Stadt Münster stellte am 14.01.2019 eine Anregung zur Änderung der Satzung und Wahlordnung an den Rat der Stadt Münster. Folgende Änderungen werden angeregt:

I.I.

Die Satzung des Jugendrates der Stadt Münster regelt unter anderem die Kompetenzen der Jugendratsmitglieder in anderen Ausschüssen der Stadt (§ 12). Der Jugendrat regt an, dass zwei zu bestimmende Mitglieder des Jugendrates an dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien teilnehmen können.

Des Weiteren regt der Jugendrat an, zwei Vertreter/-innen für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Sportausschuss sowie für die Bezirksvertretungen zu benennen. Die Jugendlichen begründen diese Anregung, dass die Möglichkeit zwei Vertreter/-innen zu benennen ihre Beteiligung stärkt, da sie sich in den kommunalpolitischen Gremien unterstützend zur Seite stehen können.

Für die Vertretung im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen regt der Jugendrat analog zu den anderen Ausschüssen (gem. § 12 Abs. 3 Satzung des Jugendrates), die Entsendung von bis zu zwei Vertreter/-innen an.

I.II.

Der zweite Teil der Anregung bezieht sich auf die Wahlberechtigung der Satzung für die Wahl des Jugendrates (§ 7). Die Jugendlichen sprechen sich für die Änderung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit von noch nicht 18 auf noch nicht 19 Jahre für die Wahl des Jugendrates aus.

Zusätzlich ergänzten die Jugendlichen in der Anregung zu § 8 Wählbarkeit einen dritten Absatz:

„§ 8 Wählbarkeit

Füge neu ein 3):

3) Ein Mandat im Rat der Stadt Münster, einer Bezirksvertretung oder die Mitgliedschaft als sachkundiger Bürger in einem Ausschuss des Rates schließt die Mitgliedschaft oder Wählbarkeit zum Jugendrat der Stadt Münster aus.“

Der Jugendrat sieht in der Anhebung des Wahlalters die Möglichkeit, Ideen und Positionen von älteren und jüngeren Jugendlichen besser zu verzahnen und gegenseitig voneinander zu lernen. Zudem argumentieren die Jugendratsmitglieder, dass durch die Rückkehr zu G9 viele Jugendliche wieder länger zur Schule gehen und somit auch volljährige Jugendliche die Möglichkeit erhalten sollen, im Rahmen des Jugendrates ihre Interessen und die der Münsteraner Jugend zu vertreten (vgl. Anlage I, Anregung zur Änderung der Satzung und Wahlordnung des Jugendrates).

II. Stellungnahme

Der Anregung des Jugendrates kann aus Sicht der Verwaltung teilweise gefolgt werden.

Zu I.I.

Die Verwaltung empfiehlt diese Anregung aufzugreifen (Anlage II, Artikel 3).

Der Wunsch der Jugendlichen, zwei gleichberechtigte Vertreter/-innen in die jeweiligen Ausschüsse zu entsenden, ist nachvollziehbar. Die Jugendlichen haben – im Gegensatz zu erwachsenen Ausschussmitgliedern – ein Wissens- und Erfahrungsdefizit in kommunalpolitischen Prozessen und befinden sich mit ihrem Mandat in einem Lernprozess. Zudem kommt hinzu, dass es als Jugendlicher eine Hürde sein kann, vor vielen Erwachsenen zu sprechen und somit die Positionen des Jugendrates überzeugend vorzutragen. Es liegt nahe, dass durch zwei Vertreter/-innen eine Einbindung bei den Sitzungen als beratende Mitglieder besser erfolgen kann. Eine gegenseitige Unterstützung ermöglicht den Jugendlichen ihr Handeln und Gelerntes in kommunalpolitischen Prozessen gemeinsam zu reflektieren und somit die Arbeit des Jugendrates als auch die persönlichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Des Weiteren bedeutet Partizipation von Jugendlichen, sie in alle zielgruppenspezifischen Belange mit einzubeziehen. Stadtplanung und -entwicklung sowie Verkehr und Wohnen betrifft die Jugend und ihre Lebenswelten. Durch eine Vertretung des Jugendrates in dem Ausschuss wäre eine Möglichkeit im kommunalpolitischen Rahmen gegeben, dass die Jugendlichen zu zielgruppenspezifischen Themen die Entwicklung der Stadt mitgestalten können.

Eine Teilnahme am Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen bedeutet einen Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen im kommunalpolitischen Prozess in Münster. Auch das Entsenden zweier Vertreter/-innen des Jugendrates in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Sportausschuss und in die Bezirksvertretungen stärkt die Beteiligung von Jugendlichen in der Kommune.

In diesem Rahmen muss eine Änderung der Satzung des Jugendamtes erfolgen (Anlage III).

Zu I.II.

Die Verwaltung empfiehlt diesen Teil der Anregung nicht aufzugreifen.

Eine Ausweitung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 19 Jahre alt sind, wird kritisch gesehen. Hierdurch entsteht eine zu große Altersspreizung. Im Ergebnis führt dies zu Lasten der Durchsetzung der Interessen der Jüngeren. Eine Rückkehr der Gymnasien von G8 zu G9 ist aus Sicht der Verwaltung unabhängig vom Wahlalter, da der Jugendrat kein Schüler/-innenrat ist.

18-jährige Jugendliche befinden sich während der Amtsperiode im Übergang von der Schule in den Beruf bzw. Studium. Viele Jugendliche orientieren sich in diesem Lebensabschnitt neu, verlassen die Stadt und entwickeln durch ihre neue Lernumgebung weitere Interessen. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mandat im Jugendrat vor Ende der Amtsperiode niedergelegt wird. Zudem ist durch die dreijährige Amtsdauer im Jugendrat bereits die Möglichkeit gegeben, dass Jugendratsmitglieder während ihrer Amtsperiode die Volljährigkeit erreichen und somit die Interessen der älteren Jugendlichen einbringen und vertreten sowie mit ihren Erfahrungen und Wissen die Arbeit des Jugendrates unterstützen können.

Da die Verwaltung nicht empfiehlt diesen Teil der Anregung aufzugreifen, wird auch der von dem Jugendrat vorgeschlagenen neuen Passus § 8 Wählbarkeit, Absatz 3) nicht in die Satzung übernommen.

III. Weitere Änderungen der Satzung und der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster

Im Zuge der Digitalisierung wünschen sich die Mitglieder des Jugendrates ausschließlich eine digitale Übersendung der Tagesordnung und der Niederschrift der Jugendratssitzungen.
Dies wurde geprüft, der digitale Versand ist möglich (Anlage II, Artikel 2).

In der gesamten Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Anlage IV) und § 8 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster (Anlage II, Artikel 1) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und eine geschlechterneutrale Sprache angewandt – der Inhalt bleibt unverändert.

I.V.
gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage I: Anregung des Jugendrates

Anlage II: Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

Anlage III: Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster

Anlage IV: Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster

Anlage V: Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung für die Wahl des Jugendrates